



Hessische Osteopathie-Verordnung widerspricht der reglementierten Berufszugangsbeschränkung durch das Grundgesetz – Bruch im System der Gesundheitsberufe

Eine hessische Verordnung erlaubt seit dem 4.11.2008 die Aus- und Weiterbildung in der Osteopathie auch für Personen, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Physiotherapeut, Masseur und medizinischer Bademeister besitzen.

Osteopathie fällt in Deutschland jedoch unter »Ausübung der Heilkunde« und darf somit ausschließlich von Ärzten und Heilpraktikern angewendet werden. Das kann aus einem Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 10.8.2001 (AZ 8 O 138/01) zur Chiropraktik abgeleitet werden. Das Landgericht Lüneburg begründete dies mit den erheblichen Gesundheitsgefahren, die aus einer mangelhaften Beherrschung der Chiropraktiktechniken erwachsen können.

Die oben genannten Therapeuten-Gruppe ist in ihrem Fachbereich sicher gut ausgebildet, es fehlt zur selbstständigen Ausübung der Osteopathie allerdings das Spektrum der Differenzialdiagnose. Wie Arzt und Heilpraktiker wissen, können körperliche Beschwerden von psychischen Erkrankungen bis hin zu schweren Erkrankungen des Immunsystems oder der inneren Organe verursacht werden.

Der Heilpraktiker hat seine Kenntnisse dazu nach dem Heilpraktikergesetz vor dem Gesundheitsamt nachgewiesen, ebenso die Kenntnisse zur Differenzialdiagnose. Eine »neue« Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ist daher für »Die Deutschen Heilpraktikerverbände« (DDH) nach geltendem Recht nicht erforderlich.

Die Aus- und Weiterbildung unterliegt dem Sorgfaltspflichturteil des BGH. Danach ist der Heilpraktiker verpflichtet, sich eine ausreichende Sachkunde über die von ihm angewendeten Behandlungsweisen, einschließlich ihrer Risiken anzueignen, vor allem die richtigen Techniken für deren gefahrlose Anwendung (BGH VI ZR 206/90).

Zertifizierte Fortbildungen zur Chiropraktik/ Osteopathie entsprechen der Weiter- und Fortbildungs-

pfllicht des Heilpraktikers nach dem Sorgfaltspflichturteil des BGH; ebenso bilden private Osteopathieschulen Osteopathen nach diesen Grundsätzen aus.

Die Osteopathie unterliegt dem Heilpraktikergesetz, insbesondere aufgrund ihrer Nähe zur chiropraktischen Behandlung. Wird Physiotherapeuten, Masseuren, Bademeistern und anderen Berufsgruppen die osteopathische Tätigkeit auf Grundlage der neuen hessischen Verordnung erlaubt, ist dies ein Bruch im System der Gesundheitsberufe, insbesondere da die eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde nur Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten sein soll.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München hin (Az. M16 K07.5751): Eine Klägerin beantragte die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie. Sie unterlag; zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass eine Teilbarkeit der Heilpraktikererlaubnis von Gesetz und Rechtsprechung nicht eingeräumt werde. Als mögliche zu erteilende Erlaubnis bleibe nur die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis, zu deren Erteilung ohne vorherige Kenntnisüberprüfung aber die Voraussetzungen nicht vorlägen. Umfassende Kenntnisse im Bereich der Differenzialdiagnostik und -therapie seien unabdingbar für die Ausübung einer heilkundlichen Tätigkeit und somit auch Voraussetzung für eine Erteilung der Erlaubnis.

Wenn die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung ausgeübt werden könnte, ergibt sich ein Konflikt hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz. Die Zulassung zu ärzt-

lichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe obliegt grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes. Dies bedeutet, dass die Länder die Befugnis der Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat.

Der Bund hat jedoch von seinen Kompetenzen durch das Heilpraktikergesetz und die Bundesärzteordnung Gebrauch gemacht, und dieses abschließend. Von der reglementierten Berufszugangsbeschränkung kann nicht durch Landesgesetz und erst recht nicht durch Landesverordnung abgewichen werden.

Die hessische Verordnung kann dazu führen, dass die Verbraucher/ Patienten zukünftig mit erheblichen Unklarheiten zu rechnen haben. Das kann im Sinne von Patientenrechten und Patientenschutz nicht Anliegen des Gesetzgebers sein.

Die DDH arbeiten daran, Vorsorge zu treffen, dass das Heilpraktikergesetz nicht unterlaufen wird.

Wir sehen es als eine sehr merkwürdige Vorgehensweise der Heilpraktikerin Fuhrmann aus Darmstadt, dass sie aus sehr persönlichem Interesse einem ganzen Berufsstand – auch ihrem eigenen – bewusst schadet. Wenn man hinter die Kulissen ihres Vorgehens schaut, dann drängt sich leider der Verdacht auf, dass hier persönliche Beziehungen eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung in Hessen gespielt haben.

Die Stellungnahmen der Hp-Verbände blieben unberücksichtigt. Schon eine Woche nach Abgabefrist hatte das Land Hessen die Verordnung erlassen. Es wurde nun eine Normenkontrollklage eingereicht, am 18. Juni findet beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof die Verhandlung statt.

Wir werden Sie über den Ausgang und das weitere Vorgehen durch die DDH informieren.

Monika Gerhardus

Deutscher Heilpraktikerkongress in Karlsruhe

Am 20./21. Juni findet der Deutsche Heilpraktikerkongress wieder einmal in der Stadthalle von Karlsruhe statt. Mit rund 300 Ausstellern ist er der mit Abstand größte Heilpraktikerkongress im Land, ja sogar weltweit.

Wie stets bietet der Kongress ein umfassendes Informationsangebot rund um den Heilpraktikerberuf: die pharmazeutische Industrie, Hersteller und Handel medizinisch-technischer Geräte, Dienstleistungsunternehmen und weitere Partner präsentieren sich dem Berufsstand.

Es werden wieder Tausende von Besuchern erwartet, denen ein breites Angebot von Fachfortbildungsveranstaltungen geboten wird: Von der Pathophysiognomik nach Natale Ferronato bis zur klinischen Hypnose, von der Schmerztherapie bis zur naturheilkundlichen Behandlung von Ekzemen, vom Reizdarmsyndrom bis zur Neurodermitis, Osteopathie, Notfallmaßnahmen, Abrechnungsfragen, Nikotinentwöhnung, Handauflegen, Urinfunktionsdiagnostik, Krebsbehandlung, Eigenblut- und Phytothe-

rapie, Homöopathie, Entgiftungstherapie und sogar »Hexenmittel« werden angeboten.

Viele hervorragende Kolleginnen und Kollegen geben in den Vorträgen ihr Wissen weiter, wie Andreas Krüger und Willy Hauser, um nur zwei beispielhaft zu erwähnen.

Es besteht reichhaltig Gelegenheit zum kollegialen Informations- und Erfahrungsaustausch, und auch die Vorstände und Präsidenten der Deutschen Heilpraktikerverbände (DDH) stehen für Fragen und Gespräche zur Verfügung.

Bei der Eröffnung am Samstagmorgen wird der aktuelle Stand der Probleme des Berufsstandes, der Berufspolitik und der absehbar geplanten Gesetzeslage mitgeteilt. Dies umfasst auch die zahlreichen Gerüchte, die immer wieder aufkommen, wie »Das Heil-

praktikergesetz wird abgeschafft – Das Aus für den Berufsstand?«, »Akupunktur soll nur noch von Ärzten ausgeübt werden dürfen«, »Die homöopathischen Arzneimittel stehen demnächst nicht mehr zur Verfügung«, »Eigenblutbehandlung soll für Heilpraktiker verboten werden« – und andere mehr.

Derzeit finden umfangreiche Recherchen bei Gesundheitspolitikern, Ministerien und Behörden statt, um beim Kongress kompetent und sachlich darüber berichten zu können.

Geplant sind im Umfeld des Kongresses auch Sitzungen und Gesprächsrunden der DDH-Verbände, von Organisationen und Gremien der Verbände und zwischen Arbeitsgemeinschaften und Fachorganisationen mit den DDH-Vorständen, um die gemeinsame Berufspolitik besser zu koordinieren.

Für die Kollegenschaft dürfte sich daher der Besuch des größten Heilpraktikerkongresses – insbesondere auch der Eröffnungsveranstaltung – lohnen.

Die DDH freuen sich auf Ihren Besuch!

Novelle des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz (AMG) wird derzeit durch das Bundesministerium für Gesundheit einer Bearbeitung unterzogen. Neben vielen Änderungen, die sich regulatorisch mit der Umsetzung von europäischem Recht in das Deutsche Arzneimittelgesetz beschäftigen, ist die Aufnahme der Arzneimittelanwendung in das AMG bedeutsam.

In § 13 des Arzneimittelgesetzes, der die Herstellungserlaubnis für Arzneimittel regelt, wird in Absatz 2 eine neue Nr. 2 a eingeführt: Von der Herstellungserlaubnis befreit ist »... eine Person, die Arzt oder sonst zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, soweit sie die Arzneimittel bei ihren Patienten anwendet und die Arzneimittel ausschließlich zu diesem Zweck von ihr hergestellt worden sind.«

Damit wird der Heilpraktiker als zur Heilkunde befugte Person im Arzneimittelgesetz aufgeführt und gleichzei-

tig von der Herstellungserlaubnispflicht freigestellt, wenn diese Arzneimittel ausschließlich zum Zweck der direkten Anwendung beim Patienten hergestellt werden.

Die AMK der deutschen Heilpraktiker hat die entsprechenden, geplanten Änderungen des AMG mit dem zuständigen Referat im Bundesgesundheitsministerium geprüft und die Bestätigung erhalten, dass die geplanten Änderungen den Rechtsstatus des Heilpraktikers nicht beeinträchtigen und dass auch die Eigenblutbehandlung in keiner Weise gefährdet sei.

Im Kabinettsentwurf hat das Bundesministerium für Gesundheit sowohl die Befreiung des Heilpraktikers von der Erlaubnispflicht im Falle von Arzneimittelanwendungen in der Praxis bestätigt als auch den § 20 d entsprechend geändert.

Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates und das Bundesratsple-

num haben inzwischen eine andere Version empfohlen, sind also vom Kabinettsentwurf abgewichen, wobei sowohl die Erwidern der Bundesregierung auf den Bundesrat als auch der im Gesundheitsausschuss des Bundestages diskutierte Entwurf die Position des Heilpraktikers sichern. Auch in der Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages am 6. Mai wurde keine für den Heilpraktiker negative Änderung des Regierungsentwurfes diskutiert.

Die AMK der deutschen Heilpraktiker und die DDH werden sich weiter entsprechend der Interessen der deutschen Heilpraktiker einsetzen und für eine uneingeschränkte Möglichkeit der Arzneimittelanwendung in der Praxis kämpfen.

Patentamt lässt die Wortmarke »Innenweltreisen« zu

Eine Gruppe, die sich als »Synergisten« bezeichnet, hat für sich in Anspruch genommen, ein Wort für eine menschliche Fähigkeit mit einer »Wortmarke« zu belegen, um sie zu »besitzen«. Es wurde beim Deutschen Patentamt der Begriff »Innenweltreisen« als Wortmarke mit der Nummer 307 59 285.5 /41 bestätigt. Ein DDH-Verband hat jetzt ein Löschungsverfahren für die Wortmarke beantragt. – Warum?

Hunderte Ärzte und Heilpraktiker arbeiten therapeutisch mit Verfahren wie Autogenem Training, Hypnose, NLP, Kinesiologie, Systemische Aufstellungen o.ä. Diese Techniken arbeiten bewusst mit Bildern, die der Mensch selbst produziert. Dies ist eine Fähigkeit des menschlichen Gehirns, die man bewusst oder unbewusst in jeder Sekunde durchführt. Beim Lesen eines Buches, bei der Betrachtung eines Bildes, dem Hören von Musik oder beim Gebet tauchen in uns Bilder auf. Das leben wir im Alltag. Das wenden wir in unseren Therapien an.

Auch chiropraktische Techniken wie die Osteopathie benutzen und nutzen die Imagination. Jegliche Imagination ist eine Reise in eine innere Welt, eine »Innenweltreise«.

Wir halten es angesichts der vielen Kollegen, die mit Innenbildern arbeiten, für absolut wichtig, dass ein solcher Begriff Allgemeingut bleibt. Stellen Sie sich vor – (schon wieder eine »Innenweltreise«), dass Sie in einer Broschüre für Patienten Ihre Therapiemethoden auflisten möchten. Sie dürfen für alle Zeiten das Wort »Innen-

weltreisen« nicht mehr benutzen. Der Besitzer der Wortmarke darf Ihnen sofort eine Abmahnung ins Haus schicken. Es eröffnet sich ihm damit eine wunderbare Geldquelle. Wir sind der Meinung, dass die Kolleginnen und Kollegen vor solchen Einschränkungen geschützt werden sollen.

Unser Einspruch hat Unmut bei den »Synergisten« erzeugt, aber maßgebliche Kollegen und Hypnosetherapeuten haben ihre Stimmen erhoben, sie haben für die Patentierung dieses Begriffes ebenfalls kein Verständnis und unterstützen den Antrag auf Löschung der Wortmarke.

Hier einige Beispielkommentare:

- Werner Meinhold, Präsident der Internationalen Gesellschaft für Integrative Tiefenpsychologische Therapie in Hypnose und Hypnoseforschung e.V. schrieb, dass es »... sich also um einen Begriff der allgemeinen Umgangssprache (handelt), der auch in seinen logischen und natürlichen Zusammensetzungen mit anderen gebräuchlichen Wörtern nicht »geschützt« werden kann, da er sonst dem allgemeinen Sprachgebrauch, der kein zu

veräußerndes Gut ist und jedermann frei zugänglich bleiben muss, entzogen würde.«

- Dr. Luise Reddemann, Honorarprofessorin für Psychotraumatologie, Verfasserin zahlreicher Bücher: »Das ist allerdings empörend! (...) In der Heilkunde seit ca. 50.000 Jahren und in der modernen Psychotherapie sind »Innenweltreisen« eine weit verbreitete Behandlungstechnik und ein geläufiger Begriff, die in vielen Therapieschulen, z.B. der Jungschen analytischen Psychotherapie, der »Katathym imaginativen Psychotherapie« nach Leuner und auch in der von mir entwickelten »psychodynamisch imaginativen Traumatherapie« Standard sind. Hier einen Anspruch auf Patentschutz zu erheben, ist fast so absurd, wie wenn jemand die Luft patentieren liesse.« (Literatur: Hüther, G. »Die Kraft der inneren Bilder«, Reddemann, L. »Imagination als heilsame Kraft«)

- Franz Lang, Dipl.-Soziologe, Heilpraktiker, Traumatherapeut: »Dieser Begriff besteht aus drei sehr gängigen deutschen Wörtern: 1. innen, 2. Welt, 3. reisen. Diese Wortkombination wird häufig als Begriff in vielen psychotherapeutischen Verfahren genutzt. Darf dieser Begriff nicht mehr frei benutzt oder genutzt werden, stellt das meines Erachtens eine Einschränkung der Berufsausübung dar.«

- Prof. Dr. Arno Müller, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Hypnose-therapie e.V. : »Der markenrechtliche Schutz des Begriffs »Innenweltreise« ist in höchstem Maße problematisch. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine Bezeichnung für eine große Anzahl von Verfahren, die schon seit längerer Zeit in- und außerhalb der Psychotherapie verwendet werden, wie zum Beispiel Phantasiereisen, aktive Imagination, gelenkter Tagtraum, Katathym-Imaginative Psychotherapie ... Die Bezeichnung »Innenweltreisen« bezieht sich auf keine neuen Verfahren, sondern stellt lediglich eine Variante von Bezeichnungen für Methoden dar, die seit langem etabliert sind. Der Terminus »Innenweltreisen« bezieht sich auch nicht auf ein einziges Verfahren, sondern auf eine Vielzahl von Methoden, die mit der Visualisierung arbeiten.«

Monika Gerhardus

Auszug aus der Homepage: www.innenweltreisen.de

»Innenweltreisen« ist ein patentamtlich geschützter Begriff, der die Dienstleistung von Synergetik Therapeut/innen und Profilen beschreibt. Dies dient dem Verbraucherschutz, denn die beiden Berufe fallen nicht unter das HP-Gesetz, haben aber einen eigenen Berufsstatus und sind somit für ihre eigene Qualitätssicherung zuständig. Damit wird sichergestellt, daß nur qualifizierte Anbieter »Innenweltreisen« anbieten.

Alle anderen Anbieter von ähnlichen Methoden können wie bisher mit eigenen Begriffen arbeiten: Katathymes Bilderleben, Phantasiereisen, Trancereisen, Traumreisen, Seelenreisen, (...) Reisen nach INNEN, Focusing, Sensitive Reisen, Wahrnehmungsreisen, Bewusstseinsrei-

sen, NLP-Technik, Lichtarbeit, Spirituelle Wachstumsarbeit, (...) innere Reisen zu unbewussten Anteilen, innere Selbstfindungsreisen, uvm.

Sie als Verbraucher können sicher sein, da wo »Innenweltreisen« draufsteht, ist auch »Innenweltreisen« drin. Nur die beiden Berufe der Synergetik Therapeut/innen und Profiler gewährleisten diese Qualität.

Mit erheblichem Forschungsaufwand, sowie hohen Gutachter- und Gerichtskosten haben wir (Synergetik Institut und die beiden Berufsverbände BVSt.e.V. und BVSPPro e.V.) den Begriff »Innenweltreisen« seit 20 Jahren kreiert und in die Gesellschaft integriert.

Qualitätssicherung

Hier beantworten wir häufige Fragen der Mitglieder zur Qualitätssicherung und -überwachung, zu staatlichen Regelungen des Heilpraktikerberufs und zur Integration in das System der gesetzlichen Krankenkassen.

Wird die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Auswirkungen auf die Berufsausübung der Heilpraktiker haben? Wird über diese Richtlinie ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem für Heilpraktiker installiert?

Nach aktuellem Kenntnisstand wird diese Richtlinie keinerlei Auswirkung auf uns Heilpraktiker haben.

Dazu Dagmar Roth-Behrendt (SPD), Mitglied des Europäischen Parlaments: »Der Richtlinienvorschlag zielt ausdrücklich nicht auf die Organisation von Gesundheitsdienstleistungen ab. Dies ist ebensowenig Gegenstand der vorliegenden Gesetzgebung wie die Harmonisierung von Ausbildungen und Qualifikationen von Beschäftigten im Gesundheitswesen. Dieser gesamte Bereich der Ausbildungs- und Qualifikationsstandards ist bereits heute in der Richtlinie 93/16 EWG geregelt. Die Richtlinie 93/16 EWG klammert Heilpraktiker bewusst aus. Der Hintergrund: Heilpraktiker ist kein geregelter und kein Ausbildungsberuf, und es gibt ihn mit der umfassenden heilkundlichen Kompetenz nur in Deutschland.«

Ist eine staatliche Qualitätskontrolle für Heilpraktiker notwendig?

Für eine staatliche Qualitätskontrolle sehen wir keine Notwendigkeit. Bereits heute unterliegt die Weiterbildung der Heilpraktiker den strengen Regelungen des »Sorgfaltspflichturteils« des Bundesgerichtshofs. Über ein System von Ausbildungsrichtlinien für wesentliche Therapieformen und angemessene, sachgemäße Kriterien für die verbandsinterne Weiterbildung ist bereits eine hohe Qualität gesichert.

Heilpraktiker können nur erfolgreich tätig werden, wenn sie mit einem hohen Anspruch an ihre eigene Arbeit herangehen. Sie sind private Gesund-

heitsdienstleister und werden nur dann aufgesucht, wenn ihre Leistung ein entsprechendes Niveau hat.

Die Honorierung der Heilpraktikerleistung erfolgt unmittelbar, alleine hieraus ist eine unmittelbare Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Leistung, bezogen auf eine Verbesserung des Krankheits- bzw. Leidzustandes, gegeben.

Eine wie auch immer geartete staatliche Qualitätskontrolle (z.B. über eine Verkammerung oder staatlich kontrollierte Selbstverwaltung) würde aller Voraussicht nach dieses erfolgreiche System aushebeln. An die Stelle von Unmittelbarkeit, Selbstverantwortung und Selbstkontrolle träte ein verwaltungstechnisches, bürokratisches System.

Die in vielen Punkten vom Menschen entfernte medizinische Versorgung im deutschen Gesundheitssystem mit den umfangreichen, unter anderem im Sozialgesetzbuch V kleinstmöglichst geregelten Vorschriften der Weiterbildung zeigt den Weg in die Sackgasse nur allzu deutlich.

Gibt es eine geregelte Qualitätsüberwachung durch die Berufsverbände?

Eine Qualitätsüberwachung findet seit vielen Jahrzehnten statt. Jeder ernstzunehmende Berufsverband hat entsprechende Regeln und Kriterien aufgestellt, wendet sie an und überwacht sie.

Im Gegensatz zu einem nicht aussagekräftigen »Punktesystem« steht eine mit konkret nachprüfbareren Teilnahmezertifikaten nachgewiesene Weiterbildung, die diese inhaltlich und formal bestimmt.

Auch diesem System einer geregelten Aus- und Weiterbildung der Berufsverbände ist es zu verdanken, dass die Zahl von Komplikationen in der Behandlung im Verhältnis zu anderen medizinischen Berufen äußerst gering ist. So steht zum Beispiel den ca. 37.000 Todesfällen jährlich in der EU,

hervorgerufen durch erst im Krankenhaus oder in der Arztpraxis erworbene Infektionen, kein einziger Todesfall in einer Heilpraktikerpraxis gegenüber.

Was ist von gesetzlich normierten Weiterbildungsvorschriften zu halten?

Die Naturheilkunde der Heilpraktiker kann ihre ganze Kraft im Interesse der Patienten nur dann entfalten, wenn keine normierten Vorschriften bestehen. Allein die Tatsache, dass in aller Regel mit nicht wissenschaftlich bewiesenen, wohl aber naturheilkundlich erprobten Methoden gearbeitet wird, verbietet eine Normierung.

Normierbare Aspekte einer Weiterbildung, z.B. vollständige Anwesenheit, Abschlussprüfungen, Kenntnisse von Notfallmaßnahmen, Kontraindikationen, sind bei uns eine solche Selbstverständlichkeit, dass sie nicht extra geregelt werden müssen.

Das Besondere der Heilpraktikerzulassung ist, in einer Überprüfung beim Gesundheitsamt nachzuweisen, dass man über genügend medizinische Grundkenntnisse verfügt und dass aus der Heilpraktikertätigkeit keine Gefahr für die Patienten erwächst. Diese besondere »Gefahrenabwehrüberprüfung« ist ein ganz anderer Blickwinkel als der bei der ärztlichen Ausbildung. Die Grundlage der Heilpraktikertätigkeit besteht darin, in jedem Einzelfall und in jeder Situation abzuschätzen, ob die Art der Diagnosestellung und der Therapie eine Gefahr für den Patienten darstellen könnten.

Darüber hinaus sind rechtlich vorgegebene Behandlungsausschlüsse zu beachten, zum Beispiel das Behandlungsverbot für alle Infektionserkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt sind. Hier ist zu beachten, dass ein Heilpraktiker die Zeichen einer Infektion selbstverständlich kennen muss, also über das entsprechende Wissen verfügt. Die Infektionserkrankung behandeln darf er dann aber nicht.

Ist eine Anbindung an das System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wünschenswert?

Hier kann man mit einem ganz klaren Nein antworten. Die Anbindung an das GKV-System würde automatisch

auch bedeuten, dass die Leistungs- und Erstattungsregeln mit übernommen werden müssen. So legt zum Beispiel ein Bundesausschuss fest, welche Therapiemethoden überhaupt erstattungsfähig sind.

Die Kraft der Heilpraktikertätigkeit liegt aber gerade darin, mit den Diagnose- und Therapiemethoden umzugehen, die wissenschaftlich nicht belegt sind. Akupunktur oder Homöopathie z.B. sind weltweit hinlänglich in ihrer positiven Wirkung anerkannt, nach den strengen Maßstäben der Wissenschaftlichkeit sind ihre Wirkungen aber nicht belegt.

Die Kunst des Heilpraktikers liegt nun gerade darin, nicht die wissenschaftliche Beweisbarkeit, sondern die therapeutische Nützlichkeit zu kennen, zu erkennen, um dann entsprechend zu handeln. Das System der gesetzlichen Krankenkassen ist ein System der Versorgung mit einem medizinischen Mindeststandard und einer entsprechenden Finanzierbarkeit.

Die Heilpraktikertätigkeit zieht ihren therapeutischen Erfolg auch daraus, dass immer wieder eine Unmittelbarkeit von Krankheit und Leid sowie Therapie hergestellt werden kann, die in der Regel nachvollziehbar für die Patienten ist. So kann ein Erfolg bzw. Misserfolg direkt erkannt werden, und dies wirkt sich dann auch auf die Frage der Bezahlbarkeit aus.

Dieter Siewertsen

»Codex Alimentarius« und EU-Direktive

In der letzten Zeit werden die Kollegen mit E-Mails einer Organisation überschwemmt, die sich »Verein zur Förderung der ethischen und staatsbürgerlichen Bildung in der Gesellschaft« nennt. Es geht um mögliche Gefahren einer EU-Direktive unter Zuhilfenahme des »Codex Alimentarius«. Dazu ist folgendes festzustellen:

Der »Codex Alimentarius« ist eine Sammlung internationaler Lebensmittelstandards in einheitlicher Form. Diese Standards werden durch Beschlüsse der Codex-Alimentarius-Kommission, eines gemeinsamen Gremiums der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen festgelegt. Auch die Mitgliedstaaten der EU und die Europäische Union als Gesamtorganisation sind Mitglied der Codex-Alimentarius-Kommission.

Die EU-Richtlinien (z.B. die Richtlinie 2002/46/EU) legen fest, dass bei Nahrungsmittelzusätzen und -ergänzungsmitteln die wissenschaftlichen europäischen und internationalen Standards beachtet werden, insbesondere bei Höchstmengen von Nahrungsbestandteilen bzw. -ergänzungsmitteln, so auch bei Vitamin- oder Mineralstoffzusätzen.

Der Grundgedanke der EU-Richtlinie orientiert sich an der natürlichen Ernährung durch Nahrungsmittel. Nur wenn diese nicht ausreichen bzw. bei einem besonderen Bedarf sind Ergänzungsmittel sinnvoll, und dann sind Höchstmengen unter den Gesichtspunkten des Bedarfes und der Toxizität der Vitamine oder Mineralstoffe zu beachten.

Es gibt seit Jahren eine Diskussion, ob die im Codex Alimentarius beschriebenen Höchstmengen zu hoch oder zu niedrig sind. Besonders von Dr. Rath und seinen Anhängern werden diese Richtwerte als zu niedrig bezeichnet, und dies wird dann gleich als »Pharmakartell mit einer internationalen Verschwörung« erklärt.

Aus der Arbeit in den Zulassungskommissionen wissen wir aber, dass eine ganze Reihe der Vitaminpräparate, die unter die EU-Richtlinie fallen, eher so hoch dosiert sind, dass sie den

toxischen Bereich berühren und so als deutsche Arzneimittel keine Zulassung erhalten würden.

Bei den naturheilkundlichen Arzneimitteln aus dem Bereich der Homöopathie und Biochemie werden entsprechende Dosierungsgrenzen allerdings gar nicht erreicht, so dass auch die EU-Direktive diese nicht berühren wird. Bei Nahrungsergänzungsmitteln kann dieses durchaus sein, wobei sich die Frage stellt, ob dies eine »Bedrohung der Naturheilkunde« darstellt oder eine Frage des Verbraucherschutzes ist.

Grundsätzlich sind Nahrungsergänzungsmittel keine Arzneimittel innerhalb einer gezielten Therapie des Heilpraktikers, sondern werden eher von Laien/Verbrauchern angewendet. Bei Arzneimitteln, die Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente enthalten, spielt im Bereich der Zulassung die Abwägung zwischen der therapeutischen Wirkung und dem möglichen Risiko eine Rolle. Hier gilt es immer, achtsam zu sein. Aber eine grundsätzliche Bedrohung der naturheilkundlichen Arzneimittel durch die Anwendung des Codex Alimentarius ist nicht zu erkennen.

Es gilt also, Ruhe zu bewahren und sich nicht vor den Karren selbsternannter »Retter der Naturheilkunde« spannen zu lassen. Dies gilt umso mehr, wenn es eventuell nur um die Vermarktung von Vitamin- und Mineralstoffpräparaten geht, die zu hoch dosiert, eventuell toxisch und oftmals auch extrem überteuert sind.

AMK, Arne Krüger